Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Termin: 22.08.2016

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema: Überprüfung der arbeitsuchenden und Ausbildungsplatz suchenden Kinder

Inhaltsübersicht

arbeitsuchendes Kind

- zu beachtende Altersgrenze
- Meldung bei der Agentur für Arbeit
- ohne Beschäftigung

Inhaltsübersicht

Ausbildungsplatz suchendes Kind
- Ausbildungsplatzsuche
- Ernsthaftigkeit der Ausbildungsplatzsuche
- Nachweismöglichkeiten

- Verfahrensrecht (sowohl arbeitsuchendes als auch Ausbildungsplatz suchendes Kind)

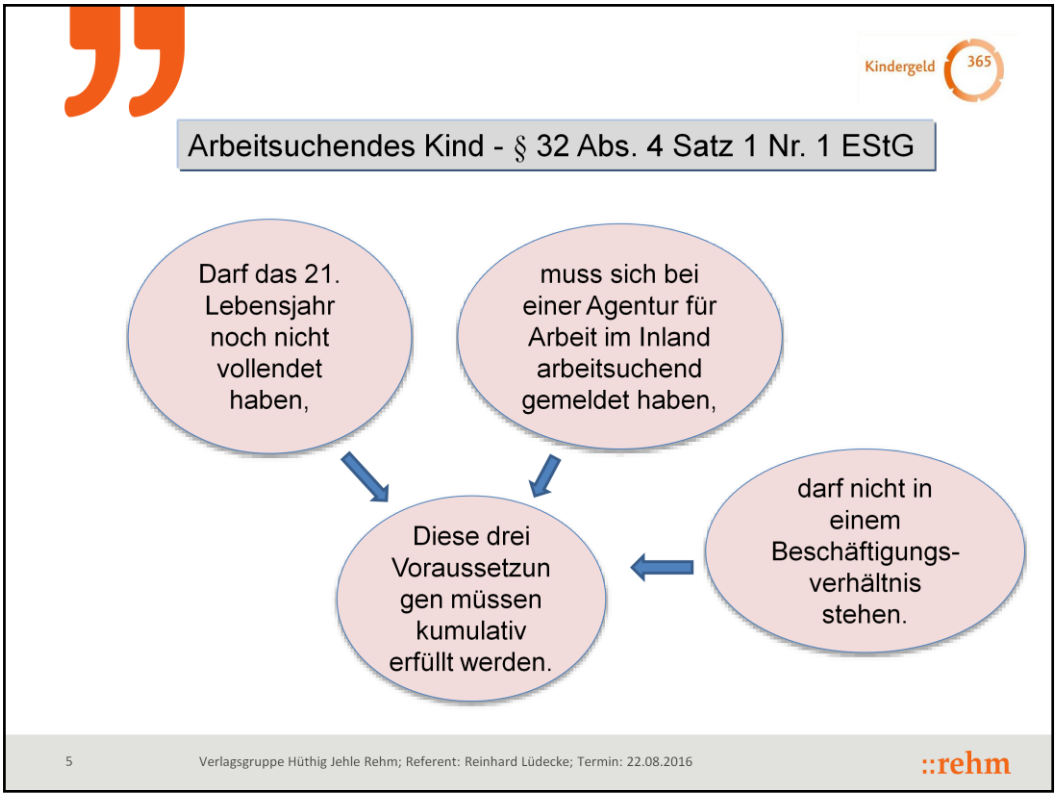

Abbildung zeigt den Gesetzestext auf.

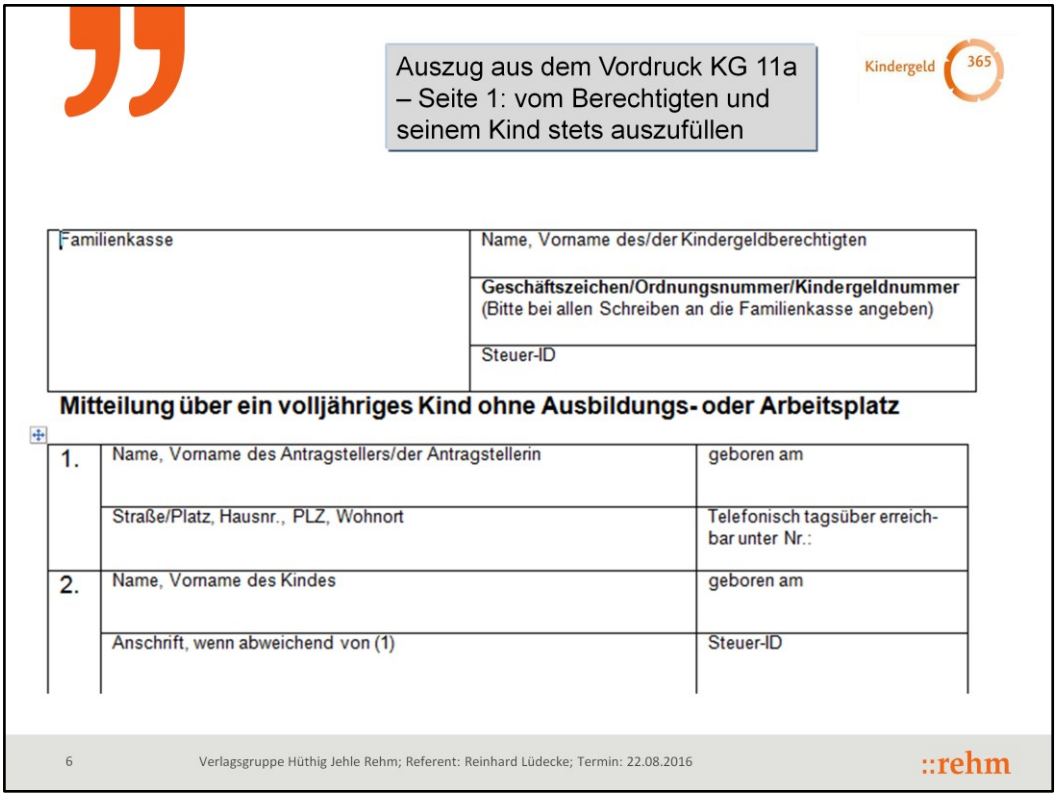

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 1: vom Berechtigten und seinem Kind stets auszufüllen

Kindergeld 365

Familienkasse	Name, Vorname des/der Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen/Ordnungsnummer/Kindergeldnummer (Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)
	Steuer-ID

Mitteilung über ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

1.	Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin	geboren am
	Straße/Platz, Hausnr., PLZ, Wohnort	Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.:
2.	Name, Vorname des Kindes	geboren am
	Anschrift, wenn abweichend von (1)	Steuer-ID

6 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke; Termin: 22.08.2016 ::rehm

Der Vordruck gilt sowohl für die Meldung als arbeitsuchendes Kind als auch für ein Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht.

Kindergeld 365

zu beachtende Altersgrenze

Eine Berücksichtigung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.

Kind geb. am 1.10.1995	→	Vollendung des 21. Lj. am 30.09.2016; Berücksichtigung bis einschließlich September 2016
Kind geb. am 2.10.1995	→	Vollendung des 21. Lj. am 1.10.2016; Berücksichtigung bis einschließlich Oktober 2016

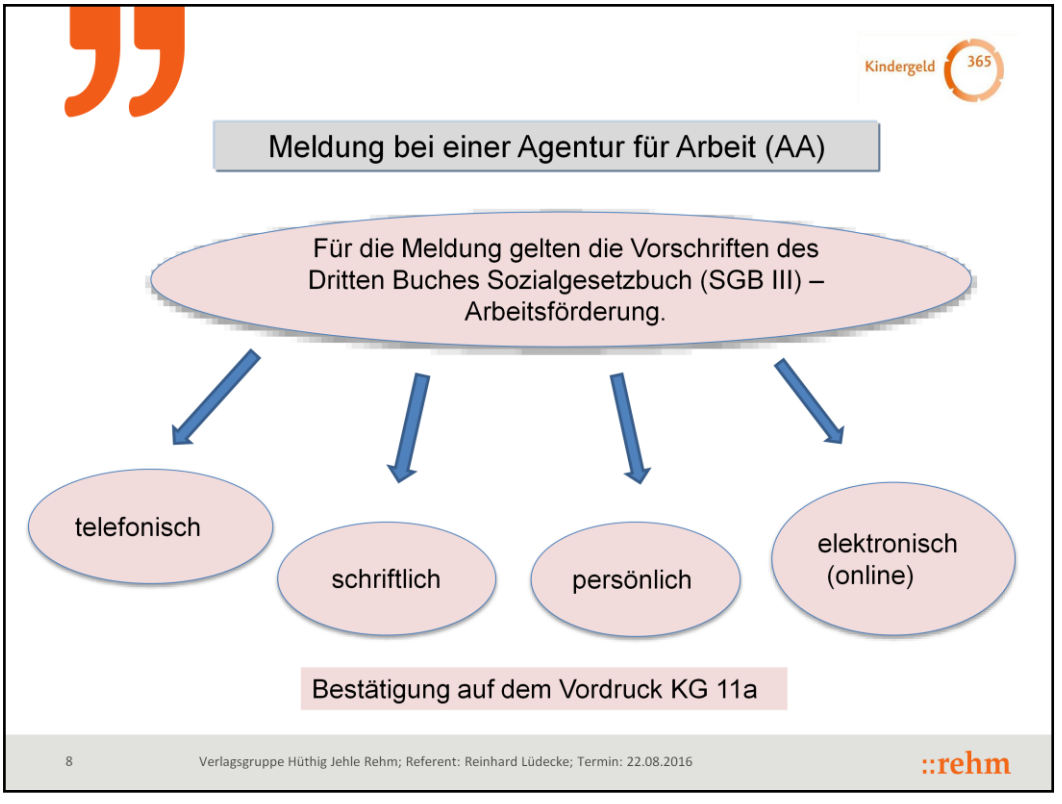

Wenn der Termin vom Kind wahrgenommen wird, ist es ab dem Tag der ersten Kontaktaufnahme arbeitsuchend gemeldet. In diesem Fall werden unter anderem die Daten für die Zahlung von Kindergeld erhoben. Es wird nach der zuständigen Familienkasse, der Kindergeldnummer und dem Kindergeldberechtigten gefragt. Das Kind erhält eine Bestätigung (Vordruck KG 11a – siehe Nachweisführung), dass es als arbeitsuchendes Kind geführt wird. Auch diese Information wird in der Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur festgehalten.

Im persönlichen Gespräch zwischen dem Vermittler und dem Kind wird die Profillage (welche Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt das Kind, um in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden zu können) des Kindes geklärt. Diese ist von Bedeutung für die Unterstützung der Arbeitsagentur beim Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kind und einem Arbeitgeber. Außerdem wird dadurch festgelegt, in welchen zeitlichen Abständen Folgekontakte zwischen dem Kind und dem Vermittler notwendig sind. Um die Folgekontakte kümmert sich die Arbeitsagentur. Sie lädt das Kind schriftlich zu Folgegespräche in die Arbeitsagentur ein. Das Schreiben beinhaltet die Rechtsfolgenbelehrung darüber, dass das Kind aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wird, wenn es den genannten Termin ohne Angabe von Gründen nicht wahrnimmt. Wird das Kind **nicht mehr** als arbeitsuchend geführt, erhält die zuständige Familienkasse **nicht** automatisch eine entsprechende Information. Für die Information der Familienkasse ist die / der Kindergeldberechtigte verantwortlich – Mitwirkungspflicht § 68 Abs. 1 EStG.

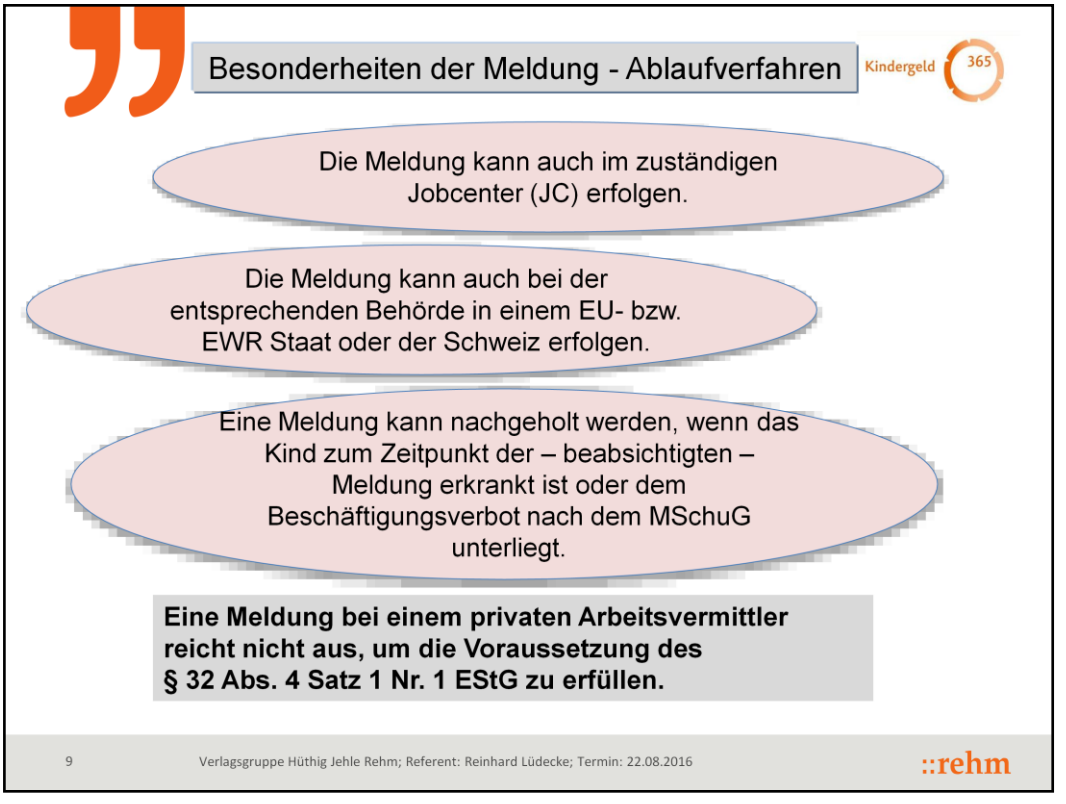

Jobcenter nach § 6 SGB II – es handelt sich dabei um zugelassene kommunale Träger (zkT - rein kommunale Behörde) und gemeinsame Einrichtungen (gE – bestehend aus Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Behörde) – sie tragen alle den Namen Jobcenter – siehe § 6d SGB II.

Kindergeld 365

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 1:
Angaben des Kindergeldberechtigten und seines Kindes zur Arbeitsuchendmeldung

4.	Das Kind sucht einen Arbeitsplatz und ist seit _____ beim Kundenbereich Vermittlung gemeldet ☐ der Agentur für Arbeit ☐ dem Jobcenter Name und Anschrift der zuständigen Stelle: _____ Kunden-Nr./Aktenzeichen (soweit bekannt): _____ **Bitte auf der Rückseite dieses Antrages die Bestätigung der zuständigen Stelle eintragen lassen. Bezieht das Kind Arbeitslosengeld (nicht Arbeitslosengeld II), reicht zum Nachweis eine Kopie des Bewilligungsbescheides.**
5.	

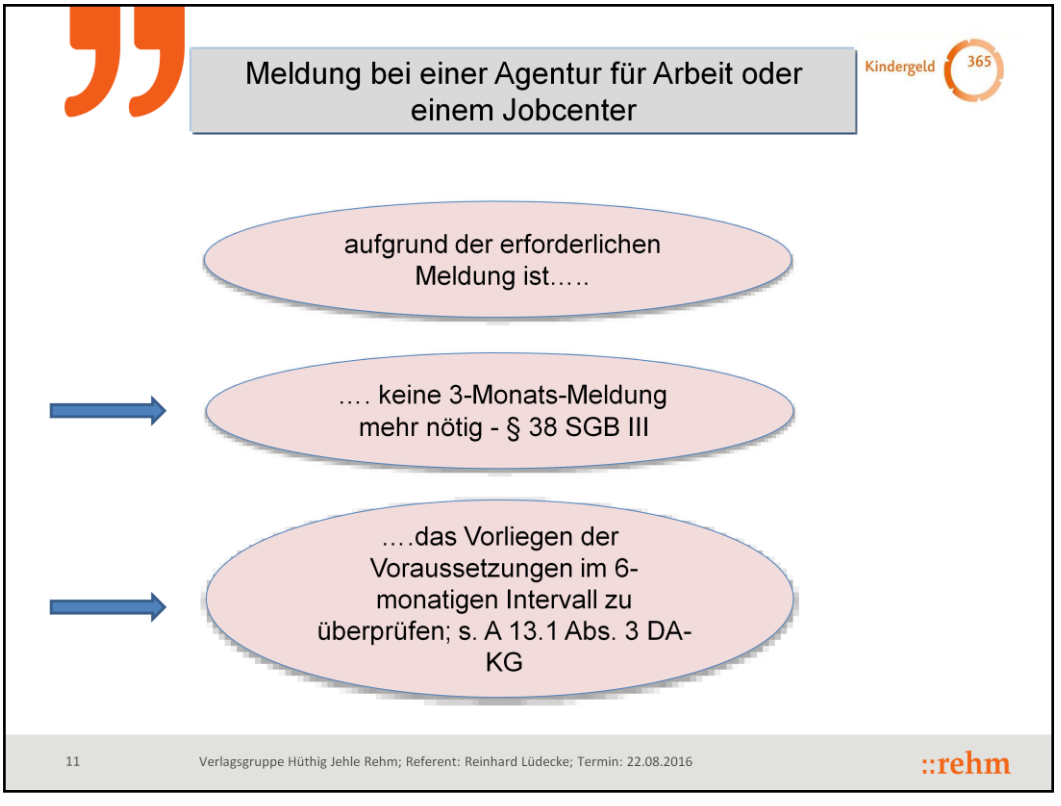

In der Vergangenheit musste das Kind von sich aus spätestens alle drei Monate sein Arbeitsgesuch „auffrischen“. Begründet wurde dieses Erfordernis mit § 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III alter Fassung. Diese Regelung wurde aus dem SGB III gestrichen. Das Kind muss von sich aus nicht mehr auf die Arbeitsvermittlung der Arbeitsagentur zugehen. Die notwendige Kontaktdichte zwischen Kind und Arbeitsagentur wird von der Arbeitsvermittlung gesteuert.

Kindergeld 365

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 2: Mitteilung der AA bzw. des JC über die Meldung des Kindes.

Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten

Mitteilung ☐ **der zuständigen Agentur für Arbeit** ☐ **des zuständigen Jobcenters**

Das umseitig genannte Kind _____ Kunden-Nr. _____

Bestätigung des Kundenbereichs Vermittlung

☐ ist hier bisher nicht als Arbeitsuchender gemeldet.

☐ war vom _____ bis _____ nicht als Arbeitsuchender gemeldet.

☐ ist seit _____ /war vom _____ bis _____ als Arbeitsuchender gemeldet.

Der Kindergeldberechtigte sollte darauf hingewiesen werden, dass er gegenüber der Familienkasse mitwirkungspflichtig ist und Änderungen im „Status“ des Kindes sofort mitteilen muss – siehe § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG – das volljährige Kind hat ggf. mitzuwirken – siehe § 68 Abs. 1 Satz 2 EStG.

Kein Beschäftigungsverhältnis

BFH - Urteil vom 18.12.2014, III R 9/14

danach kommt es nicht auf den Verdienst an, sondern auf die Frage der Beschäftigungslosigkeit nach § 138 SGB III

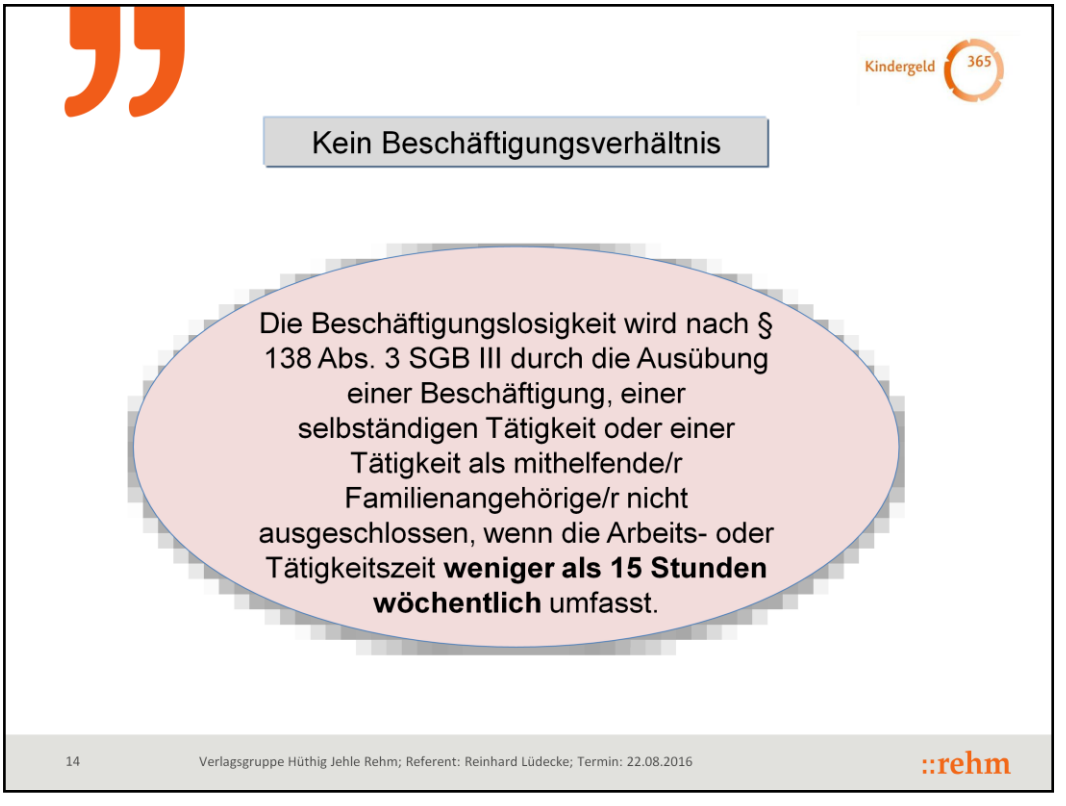

Arbeitet ein Kind mindestens 15 Stunden in der Woche, besteht kein Anspruch auf Kindergeld nur dann, wenn die Tätigkeit den ganzen Monat ausgeübt wird.

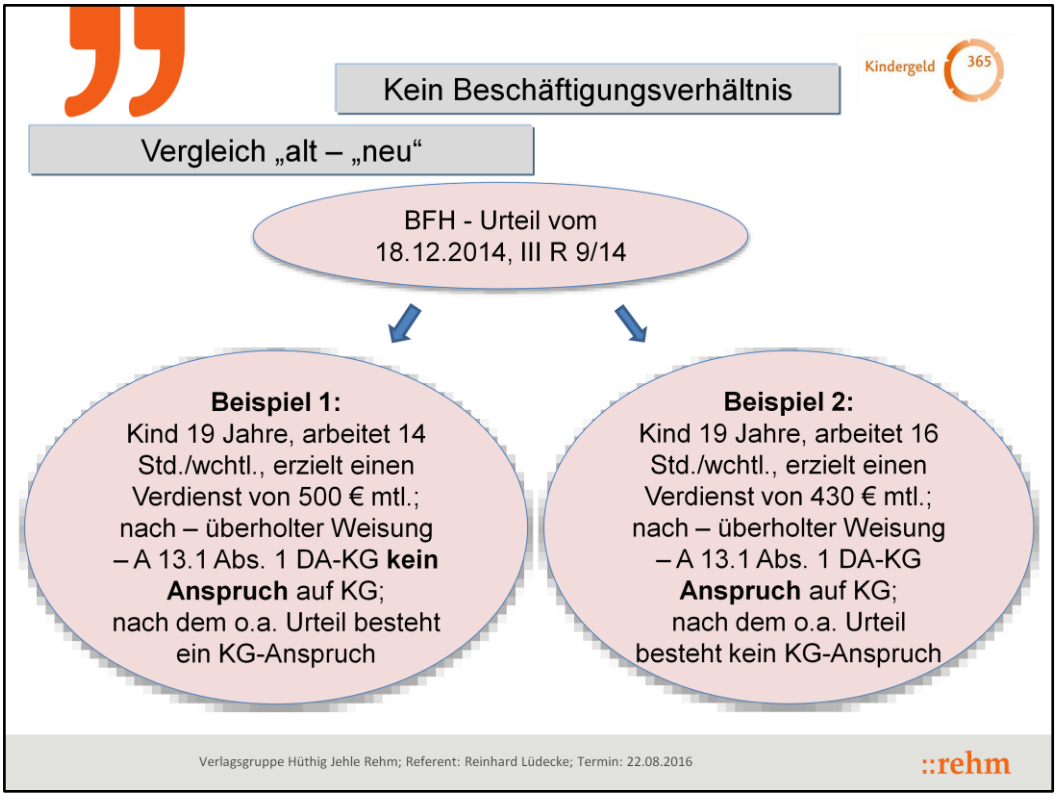

Je nach Sachlage ergibt sich durch das BFH-Urteil ein Vorteil, aber auch ein Nachteil für den Kindergeldberechtigten. Unter Beachtung der Regelungen zum Mindestlohn (8,50 € pro Stunde) ist allerdings das BFH-Urteil die „bessere Variante“.

Beispiel: Ein 19 Jahre altes Kind arbeitet 14 Std. wchtl. = 60,2 Std. mtl. x 8,50 € = 511,70 €. Nach A 13.1 Abs. 1 DA-KG kein Anspruch auf Kindergeld, nach dem BFH-Urteil aber schon.

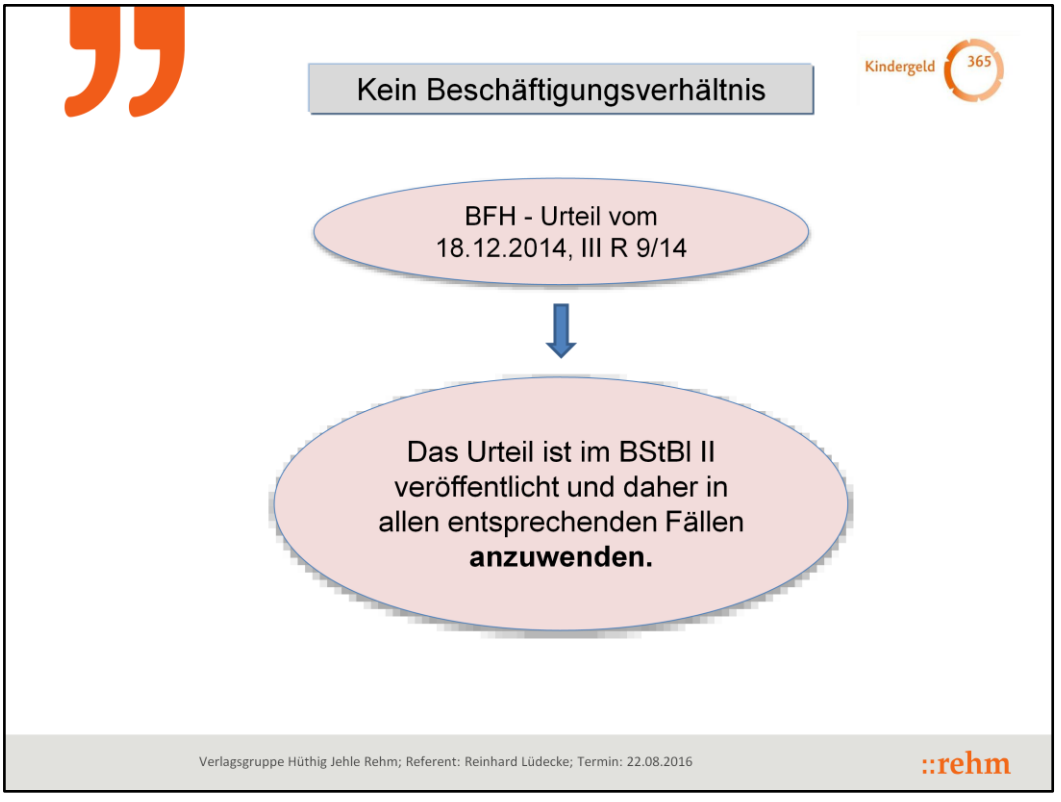

Weisungslage hier: A 13 DA-KG

Arbeit suchendes Kind und Steuervereinfachungsgesetz 2011

Kindergeld 365

Die eingefügten Sätze 2 und 3 des § 32 Abs. 4 EStG gelten **nicht** für Kinder, die sich arbeitsuchend gemeldet haben und die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG erfüllen.

Für arbeitsuchend gemeldete Kinder gilt das bisherige Recht hinsichtlich der grundsätzlichen Berücksichtigungsfähigkeit im vollen Umfang weiter; die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind unerheblich.

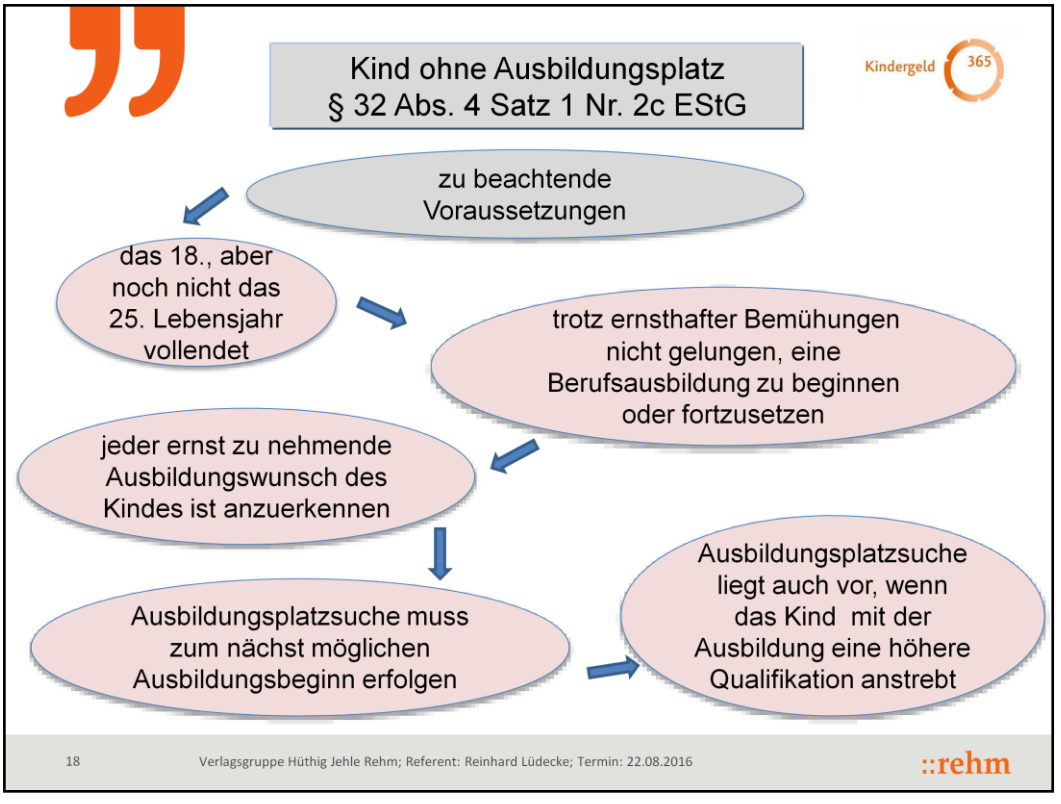
Kind ohne Ausbildungsplatz
§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG
Kindergeld 365
zu beachtende Voraussetzungen
das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet
trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen, eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen
jeder ernst zu nehmende Ausbildungswunsch des Kindes ist anzuerkennen
Ausbildungsplatzsuche muss zum nächst möglichen Ausbildungsbeginn erfolgen
Ausbildungsplatzsuche liegt auch vor, wenn das Kind mit der Ausbildung eine höhere Qualifikation anstrebt
18
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent: Reinhard Lüdecke; Termin: 22.08.2016
::rehm

Eigenständige Ausbildungsplatzsuche

Kindergeld 365

Die Suche nach einem Ausbildungsplatz kann von dem **Kind selbst** in die Hand genommen.

In welcher Form sich das Kind bewirbt, ist Sache des Kindes. Ihm wird **kein bestimmtes Procedere** vorgeschrieben.

Die Form der Bewerbungen des Kindes wird aber von den **Vorgaben** der Betriebe, Schulen, Hochschulen etc. bestimmt, bei denen das Kind einen Ausbildungsplatz anstrebt.

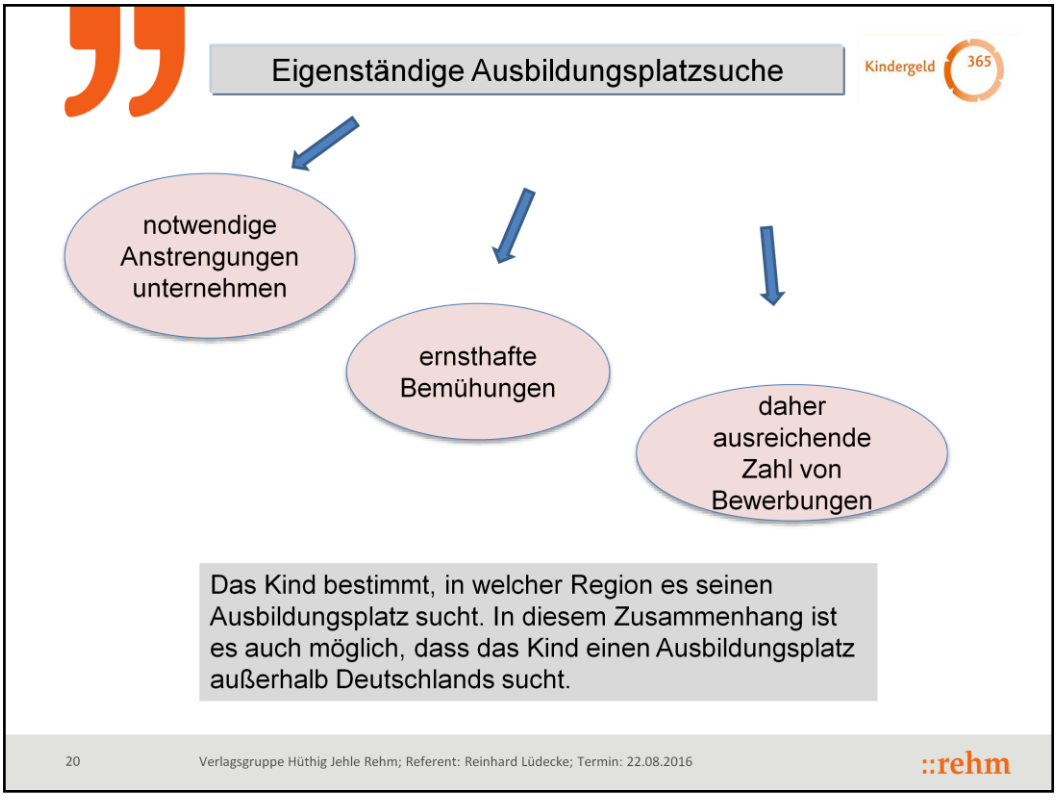

Hinsichtlich der Zahl der Bewerbungen gibt es keine Vorgaben. Das Kind muss sich jedoch ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühen. Das Kind muss die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um möglichst schnell einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Daher wird im Allgemeinen auch eine ausreichende Zahl von Bewerbungen nötig sein. Außerdem ist von Bedeutung, dass sich das Kind zum nächst erreichbaren Termin bewerben muss.

Welchen Ausbildungsplatz ein Kind haben möchte, bestimmt das Kind selbst. Artikel 12 des Grundgesetzes bestimmt:

*„(1) Alle Deutschen haben das Recht, **Beruf**, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte **frei zu wählen**. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.*

*(2) Niemand darf zu einer **bestimmten Arbeit gezwungen** werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“*

Das Kind bestimmt auch, in welcher Region es seinen Ausbildungsplatz sucht. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, dass das Kind einen Ausbildungsplatz außerhalb Deutschlands sucht.

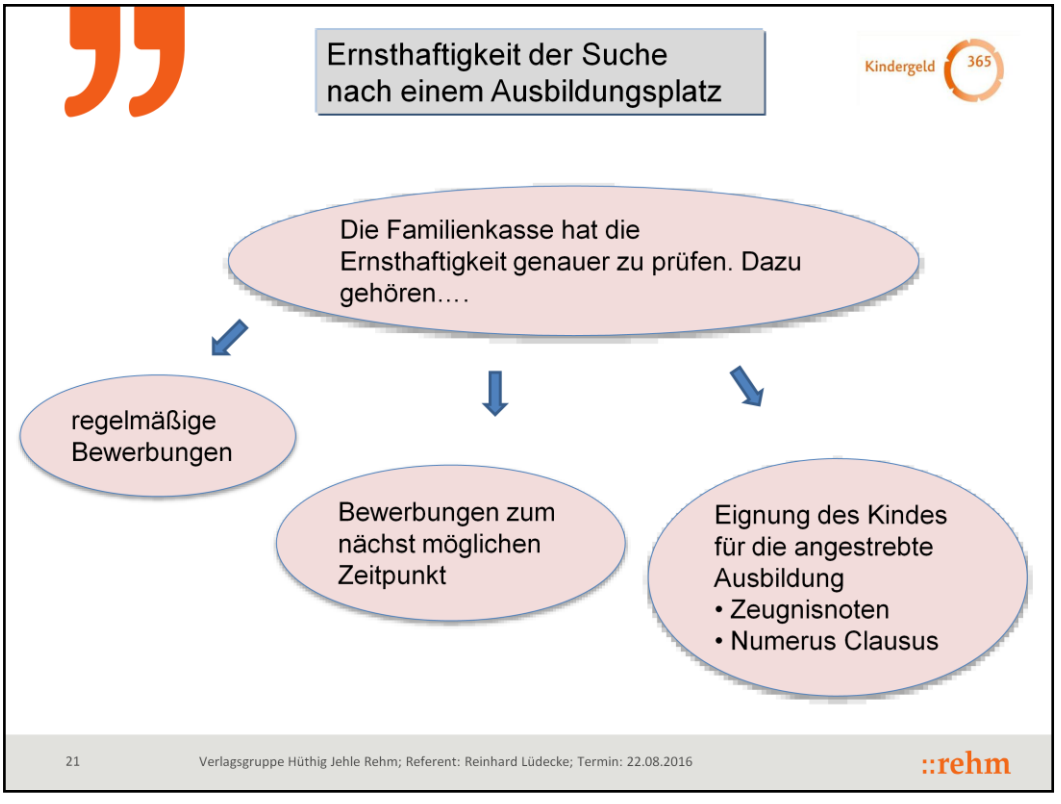

Wenn die Suche nach einem Ausbildungsplatz durch die Eigeninitiative des Kindes erfolgt, hat die Familienkasse die Ernsthaftigkeit genauer zu prüfen. Hinsichtlich der Eignung wird es den Familienkassen regelmäßig schwer fallen, Prüfungen durchzuführen. Dazu fehlen häufig die notwendigen Angaben zum Kind.

Die Famka kann nicht wissen, wie schwer ein Kind ist. Das gleiche gilt, wenn es um die Größe, das Aussehen oder bestimmte kommunikative oder soziale Eigenschaften eines Kindes geht. Hinweise auf die fehlende Eignung ergeben sich in solchen Fällen, wenn ein entsprechendes Ablehnungsschreiben vorgelegt wird.

Probleme ergeben sich auch, wenn eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz erfolglos ist, weil die Zeugnisnoten oder der erreichte Schulabschluss zu schlecht sind. Bewirbt sich ein Kind um einen Studienplatz, der einen bestimmten Numerus Clausus (NC) verlangt, müsste die Familienkasse wissen, welcher NC verlangt wird und inwieweit das Kind diesen NC auch erreicht hat. Aber selbst wenn das Kind den erforderlichen NC (noch) nicht erreicht hat, kann die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgreich sein, wenn es ein Losverfahren gibt und das Kind dadurch einen Studienplatz zugelost bekommen kann. Gleiches gilt beim Punkteverfahren, wenn es für Wartezeiten Punkte gibt.

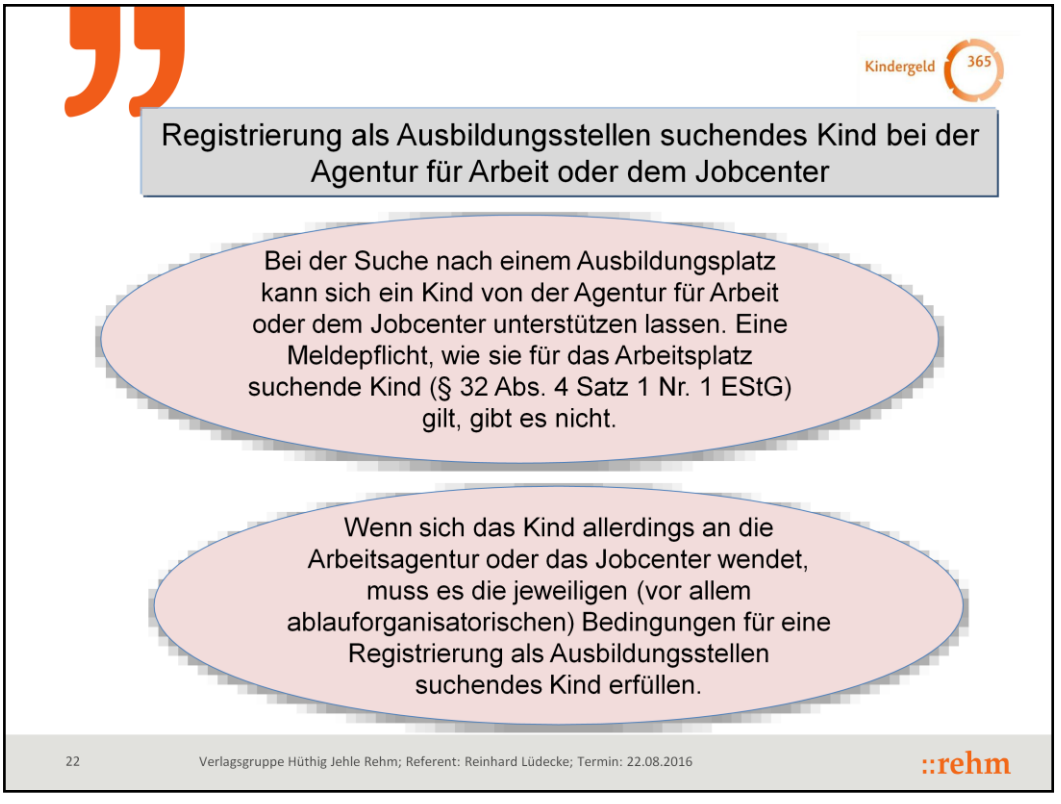

In der Agentur für Arbeit und im Jobcenter kümmern sich spezielle Teams um die Ausbildungsplatzbewerber. Diese Teams haben unterschiedliche Organisationsnamen. Sie können als Berufsberatung bezeichnet sein aber auch als Team U 25 benannt werden. Im Übrigen kann sich das Kind nicht aussuchen, bei welchem Sozialleistungsträger es als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt wird. Die Zuständigkeit hängt von der jeweiligen Lebenssituation des Kindes und auch der Familie des Kindes ab.

Beispiel
Ein 18 Jahre altes Kind – zurzeit noch ohne Schulabschluss – möchte seinen Hauptschulabschluss erwerben. Das Kind, seine Eltern und Geschwister erhalten seit drei Monaten Sozialleistungen vom Jobcenter, weil der Verdienst des Vaters zum Leben nicht ausreicht. Das Kind wird vom Jobcenter bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstütz. Eine – evtl. auch parallele – Registrierung bei der Agentur für Arbeit erfolgt nicht. Die Meldung als Ausbildungsstellen suchendes Kind kann telefonisch, schriftlich, persönlich oder elektronisch (online) erfolgen.

In allen Fällen erhält das Kind einen Termin bei dem zuständigen Berufsberater. Im Gespräch zwischen dem Berufsberater und dem Kind klärt der Berufsberater, ob das Kind für einen Ausbildungsberuf in Frage kommt. Ist das der Fall, wird das Kind – rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme – als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt. Kommt das Kind für einen Ausbildungsberuf – noch – nicht infrage, werden Maßnahmen ergriffen, um das Kind für eine Ausbildung zu befähigen – z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Während dieser Zeit besteht ein Kindergeldanspruch nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a) EStG.

Die Berufsberatung stellt dem Kind die Bescheinigung aus (Vordruck KG 11a), dass es als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt wird.

Das Kind muss die Bemühungen der Berufsberatung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz aktiv unterstützen. Wenn das Kind sich passiv verhält, führt das dazu, dass das Kind nicht weiter als Bewerber um einen Ausbildungsplatz geführt wird. Ansonsten bleibt das Bewerberangebot solange erhalten, bis sich das Kind abmeldet (z.B. weil es einen Ausbildungsplatz gefunden hat) oder die Berufsberatung einen Ausbildungsplatz vermitteln konnte.

Auszug aus dem Vordruck KG 11a – Seite 1: vom Berechtigten und seinem Kind stets auszufüllen

Kindergeld 365

Familienkasse	Name, Vorname des/der Kindergeldberechtigten
	Geschäftszeichen/Ordnungsnummer/Kindergeldnummer (Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)
	Steuer-ID

Mitteilung über ein volljähriges Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

1.	Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin	geboren am
	Straße/Platz, Hausnr., PLZ, Wohnort	Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.:
2.	Name, Vorname des Kindes	geboren am
	Anschrift, wenn abweichend von (1)	Steuer-ID

Der Vordruck gilt sowohl für die Meldung als arbeitsuchendes Kind als auch für ein Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht.

Ernsthaftigkeit der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Kindergeld 365

Wird das Kind bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter betreut, werden die genannten Bedingungen regelmäßig erfüllt - siehe KG 11a – Seite 2.

Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten

Mitteilung ☐ **der zuständigen Agentur für Arbeit bzw.** ☐ **des zuständigen Jobcenters**

Das umseitig genannte Kind _____ Kunden-Nr. _____

Fortsetzung KG 11a auf der nächsten Folie.

Ernsthaftigkeit der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Kindergeld 365

Fortsetzung der Vorseite:

Bestätigung des Kundenbereichs Berufsberatung

☐ hat sich bisher nicht als Bewerber um einen beruflichen Ausbildungsplatz/Ratsuchender registrieren lassen.

☐ hat sich bzw. wurde zur Beratung angemeldet am: _____

☐ ist noch nicht vermittelter Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle seit: _____

☐ ist weiterhin als Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle registriert,
leistet jedoch freiwilligen Wehrdienst ab: _____

☐ war Bewerber für eine berufliche Ausbildungsstelle bis zum: _____

☐ nimmt/nahm eine Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit ab _____ auf.

☐ wurde für eine Eignungsabklärung beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit
vorgesehen/angemeldet am: _____
Das Ergebnis der Begutachtung ist dem Bewerber mitgeteilt worden am: _____
wird dem Bewerber mitgeteilt am: _____

Sonstiges: _____

Auslandsaufenthalt während der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Kindergeld 365

Grundsätzlich kann ein Kind nur berücksichtigt werden, wenn es sich in Deutschland, einem Staat der EU oder des EWR aufhält – siehe dazu § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG. Eine Ausbildungsplatzsuche in einem der aufgeführten Staaten innerhalb und außerhalb dieser Staaten führt zu einem Kindergeldanspruch nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG.

Es ist ebenso möglich, dass sich ein Kind während der Suche nach einem Ausbildungsplatz im Ausland aufhält. Das Kind muss dabei allerdings die territorialen Bedingungen des § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG erfüllen.

Auslandsaufenthalt während der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Beispiel 1

Ein volljähriges Kind hat seinen Wohnsitz in Deutschland. Das Kind bewirbt sich um einen Ausbildungsplatz in Frankreich. Das Kind erfüllt den Berücksichtigungstatbestand des Ausbildungsstellen suchenden Kindes.

Wenn das Kind einen Ausbildungsplatz in Frankreich bekommt, ist es weiterhin zu berücksichtigen, da es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der zur EU gehört.

Auslandsaufenthalt während der Suche nach einem Ausbildungsplatz

Beispiel 2

Ein Kind hat seine Schulausbildung im Juli beendet. Es hat seinen Wohnsitz bei den Eltern in Deutschland. Das Kind bewirbt sich im Juli bei der SfH um einen Studienplatz in Deutschland. Im September erhält das Kind einen ablehnenden Bescheid der SfH. Das Kind erklärt, sich sofort zum nächst möglichen Beginn erneut um einen Studienplatz zu bewerben. Die Zeit der Warterei nutzt das Kind, um für einige Monate seine Verwandten in Vietnam zu besuchen.

Solange das Kind seinen Wohnsitz in Deutschland nicht aufgibt, ist es als Ausbildungsstellen suchendes Kind zu berücksichtigen.

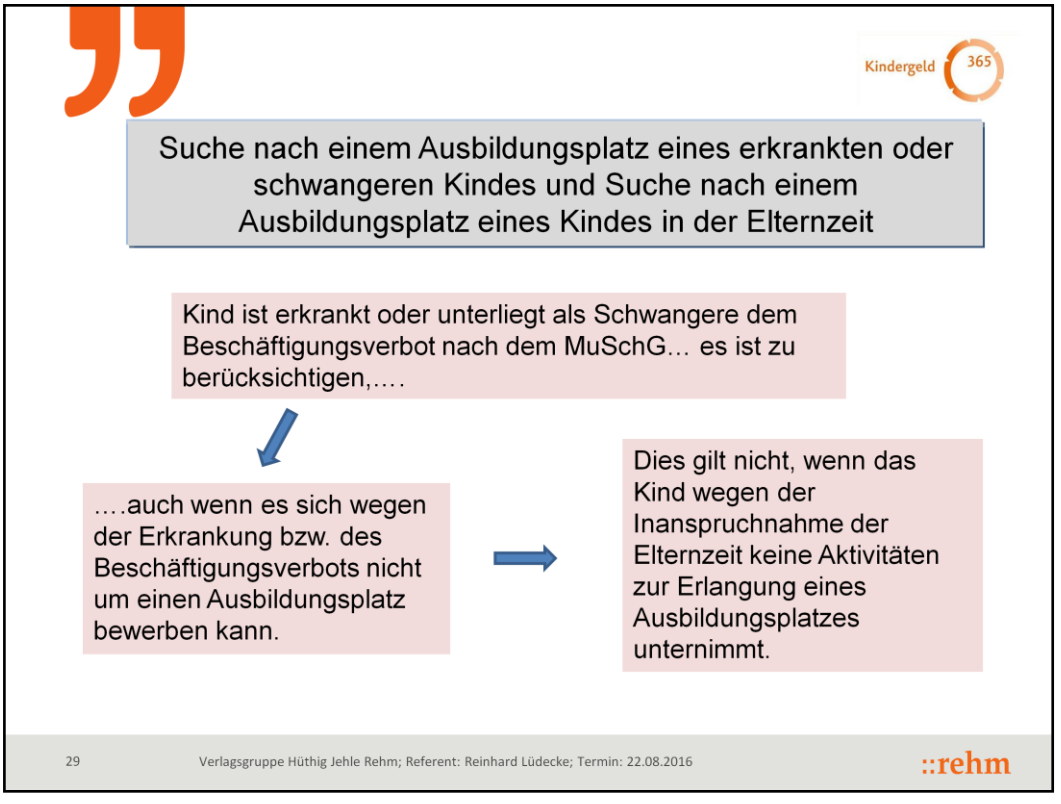

A 16.2 Erkrankung und Mutterschaft

(1) 1Eine Berücksichtigung ist nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG auch möglich, wenn das Kind infolge einer Erkrankung daran gehindert ist, sich um eine Berufsausbildung zu bemühen, sie zu beginnen oder fortzusetzen. 2Eine Berücksichtigung während einer Erkrankung setzt voraus, dass diese und das voraussichtliche Ende der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. 3Ist nach den ärztlichen Feststellungen das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht absehbar, ist zu prüfen, ob das Kind wegen einer Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden kann. 4Unmittelbar nach Ablauf von sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann; auch aus dem Gutachten oder der Bescheinigung muss das voraussichtliche Ende der Erkrankung hervorgehen. 5Bemüht sich das Kind nach Wegfall des Hinderungsgrundes nicht unmittelbar um eine Berufsausbildung, beginnt diese oder setzt sie fort, ist die Festsetzung ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Hinderungsgründe wegfallen, nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuheben.

(2) 1Ein Kind, das sich wegen eines Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG nicht um eine Berufsausbildung bemüht, sie beginnt oder fortsetzt, kann nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden. 2Eine Berücksichtigung ist auch möglich, wenn das Kind die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nach dem Ende des Beschäftigungsverbots nach §§ 3, 6 MuSchG nicht fortsetzt (BFH vom 13.6.2013 – BStBl 2014 II S. 834). 3Ein Kind ohne Ausbildungsplatz kann nicht berücksichtigt werden, wenn es sich wegen Kindesbetreuung, beispielsweise Elternzeit nach §§ 15 bis 21 BEEG, nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Ausbildungsplatzsuche und Erwerbstätigkeit

Kindergeld 365

Das Kind befindet sich während seiner Bemühungen um einen Ausbildungsplatz in einem Arbeitsverhältnis.

Es ist zu beachten, dass eine Berücksichtigung in den Monaten nicht möglich ist, in denen ein Kind nach einer erfolgreichen Erstausbildung oder einem erfolgreichen Erststudium eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit ausübt.

Diese Fallgestaltung kommt häufiger vor.

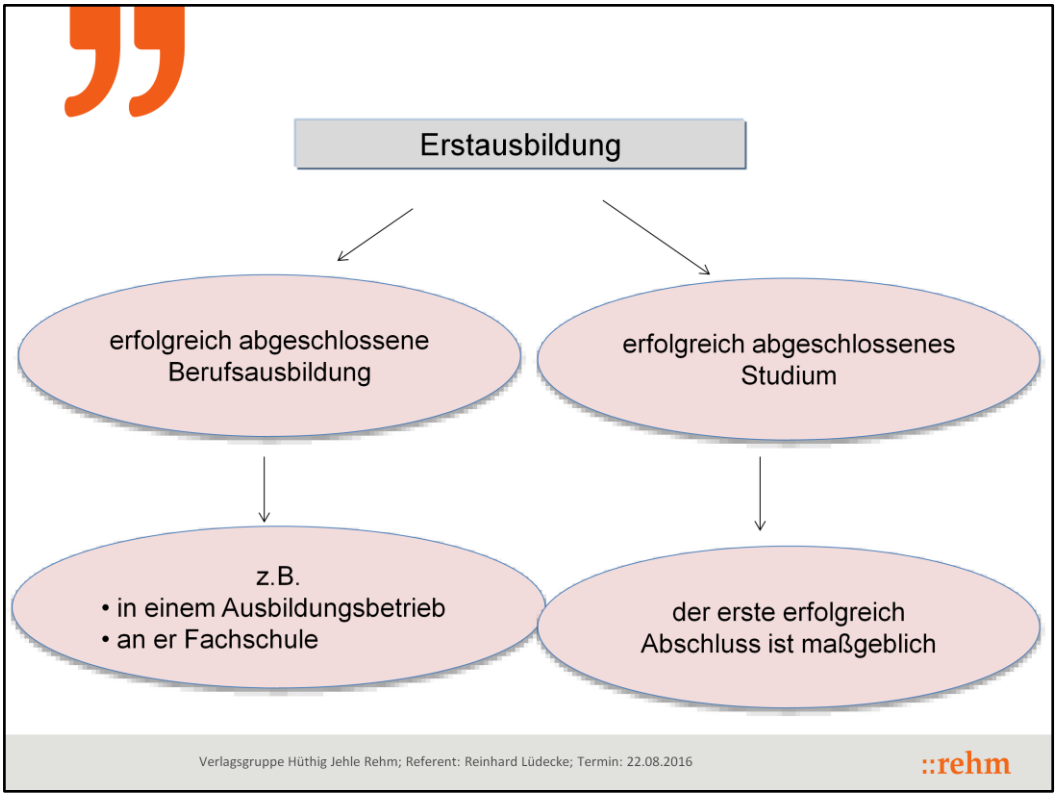

Zur Berufsausbildung zählen – z.B.:

• Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 1 Absatz 3, §§ 4 bis 52 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie anerkannte Lehr- und Anlernberufe oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe aus der Zeit vor dem In-Kraft-Treten des BBiG (§ 104 BBiG)

• mit Berufsausbildungsverhältnissen vergleichbare betriebliche Ausbildungsgänge außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG

• die Ausbildung auf Grund der bundes- oder landesrechtlichen Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen

• landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen

• die Berufsausbildung behinderter Menschen in anerkannten Berufsausbildungsberufen oder auf Grund von Regelungen der zuständigen Stellen in besonderen „Behinderten-Ausbildungsberufen“

• die Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

• andere Bildungsmaßnahmen werden einer Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG gleichgestellt, wenn sie dem Nachweis einer Sachkunde dienen, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen beruflichen Betätigung ist.

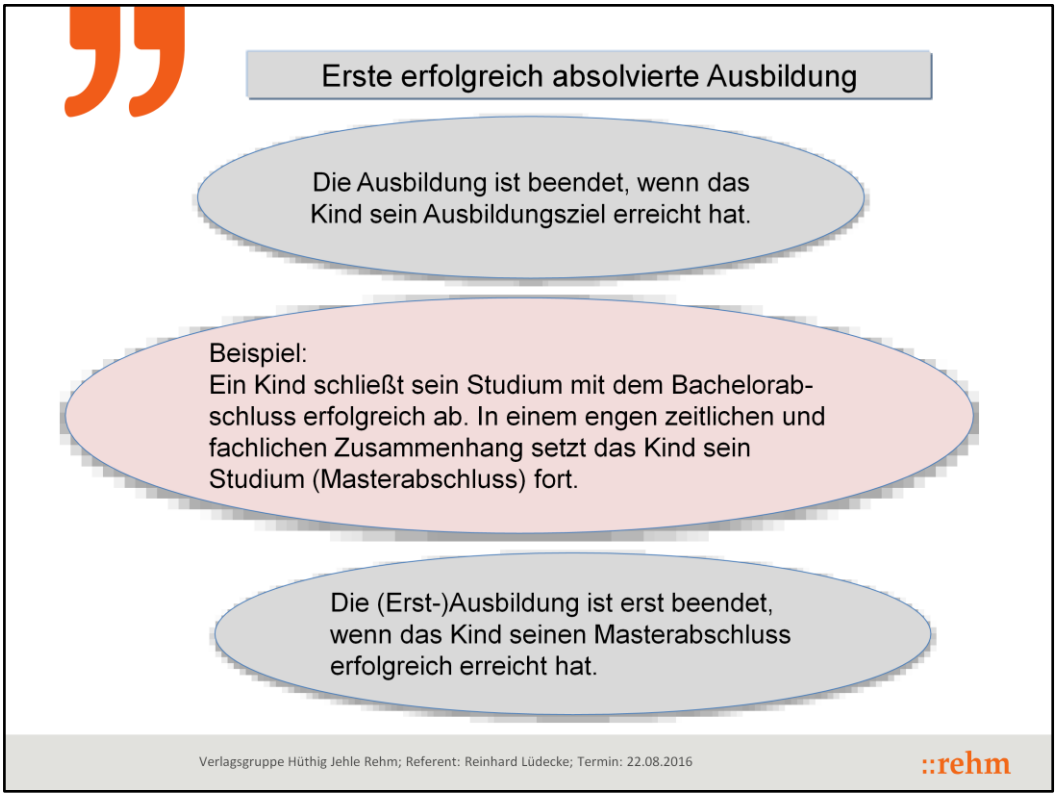

Das BMF hat mit Schreiben vom 8.2.2016 zur Problematik der Kinder in einer Erstausbildung ausführlich Stellung genommen. Danach hat ein Kind seine Erstausbildung abgeschlossen, wenn es sein Berufsziel erreicht und die dafür notwendige Prüfung etc. abgelegt hat.

Eine Erstausbildung ist nicht abgeschlossen, wenn das Kind zwar eine Ausbildungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat, sein Berufsziel aber noch nicht erreicht hat. Dies ist bei allen mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen der Fall.

Eine mehraktige Ausbildung liegt vor, wenn die erste Ausbildungsmaßnahme (der erste Ausbildungsakt) erfolgreich beendet wurde, sich daran jedoch eine weitere Ausbildungsmaßnahme anschließt, die mit der ersten in einem **engen sachlichen** und **zeitlichen Zusammenhang** steht.

Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die weitere Ausbildungsmaßnahme der selben Berufsbranche oder demselben fachlichen Bereich wie die erste Ausbildungsmaßnahme zuzuordnen ist.

Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die weitere Ausbildungsmaßnahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt beginnt.

Beide Bedingungen sind im beschriebenen Beispiel gegeben.

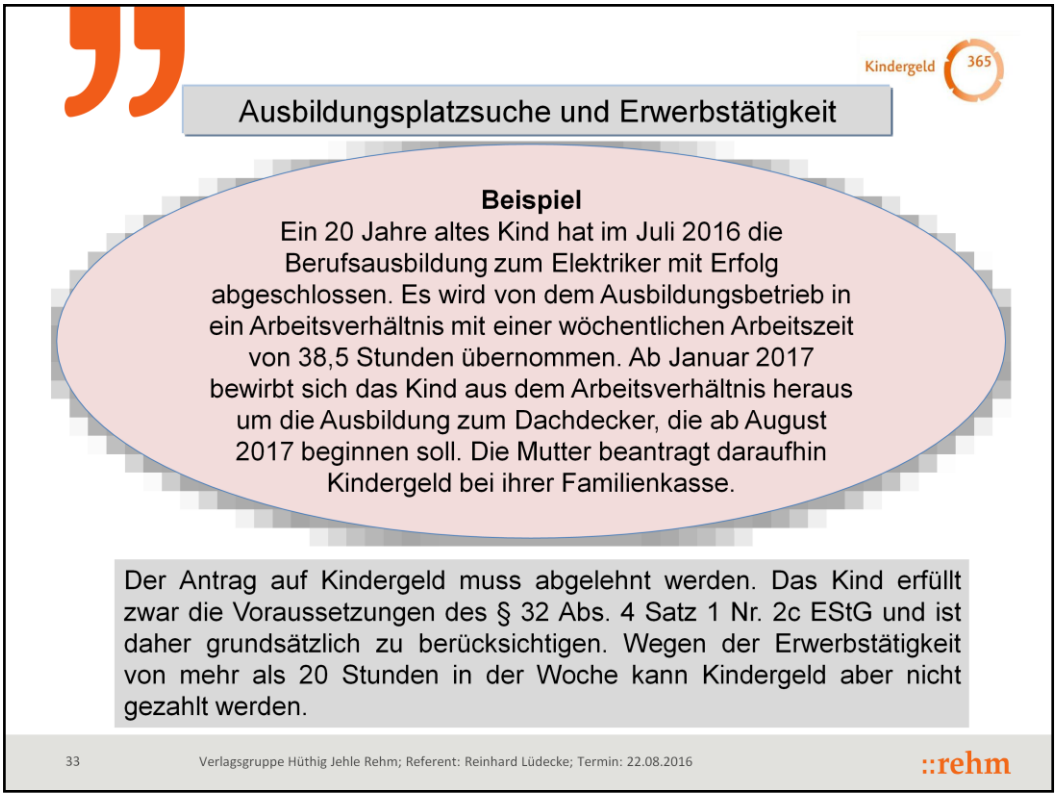

Sollte das Kind ab August 2017 die Ausbildung zum Dachdecker beginnen, ist es wieder zu berücksichtigen (unschädliches Ausbildungsdienstverhältnis).

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der arbeitsuchenden bzw. Ausbildungsplatz suchenden Kinder kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Betracht:

- § 70 Abs. 2 EStG
- § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
- § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO
- § 70 Abs. 3 EStG

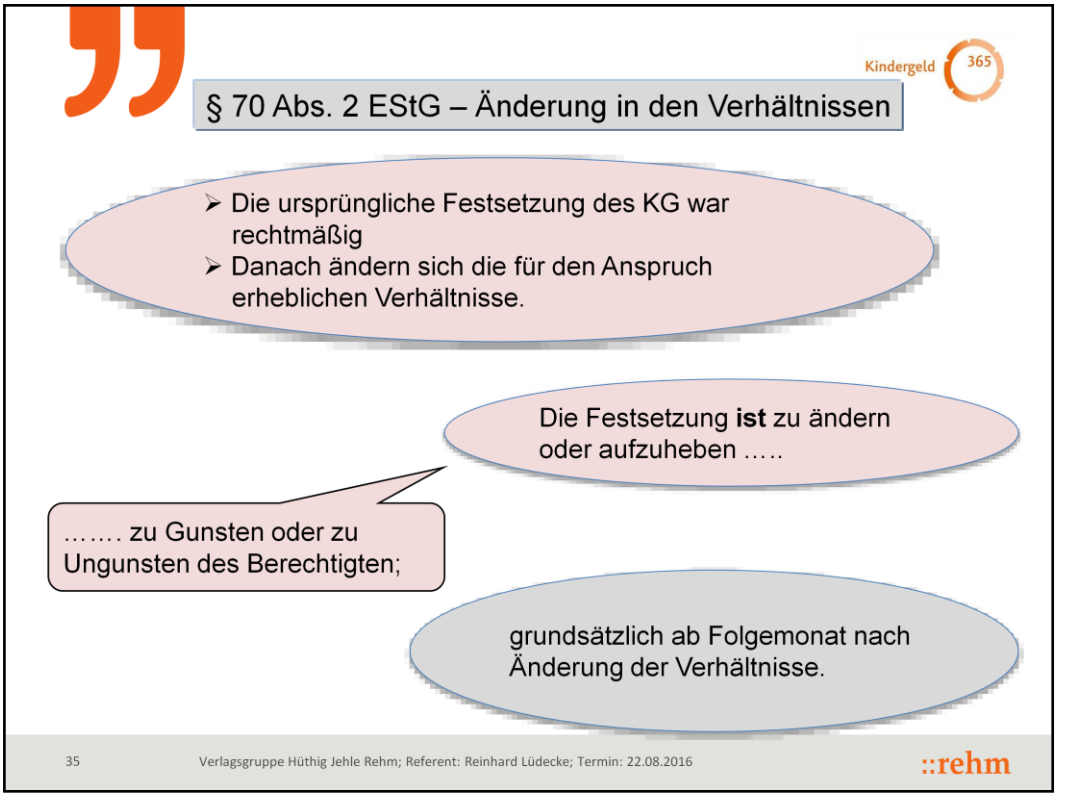

Aufhebung ab Monat nach Änderung der Verhältnisse kann auch Vergangenheit sein – siehe nachfolgendes Beispiel.

Kindergeld 365

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab März 2016 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 11.03.2016 – zugegangen am 14.03.2016

- Überprüfung „arbeitsuchende Kinder“ im August / September 2016
- seit 6. Mai 2016 nicht mehr bei der Arbeitsagentur gemeldet

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG lagen ab Juni 2016 nicht mehr vor.
- Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes
- Aufhebung nach § 70 Abs. 2 EStG für die Monate ab Juni 2016

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

Erläuterung zum Beispiel:
Das Kind hatte sich formgerecht am 03.02.2016 gemeldet.

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO – neue Tatsachen oder Beweismittel

Nach der Festsetzung werden Tatsachen oder Beweismittel bekannt - es stellt sich heraus, dass die Entscheidung rechtswidrig war.

↓

Folge: geringerer oder kein Anspruch auf KG

↓

§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO

↓

Die Festsetzung ist aufzuheben oder zu ändern.

Beispiel

- Berechtigte bezieht Kindergeld – Festsetzung ab März 2016 – unbefristet
- Festsetzungsbescheid vom 25.03.2016 – zugegangen am 28.03.2016

- Überprüfung „arbeitsuchende Kinder“ im August / September 2016
- Kind ist seit dem 21.03.2016 nicht mehr bei der Arbeitsagentur gemeldet

- Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG lagen ab April 2016 nicht mehr vor.
- neue Tatsachen vor Erlass des Verwaltungsaktes (keine Änderung in den Verhältnissen nach Erlass des Verwaltungsaktes)
- Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ab April 2016

- Erstattung des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes nach § 37 Abs. 2 AO

Erläuterung zum Beispiel:
Das Kind hatte sich formgerecht am 01.03.2016 gemeldet.

§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO – neue Tatsachen oder Beweismittel

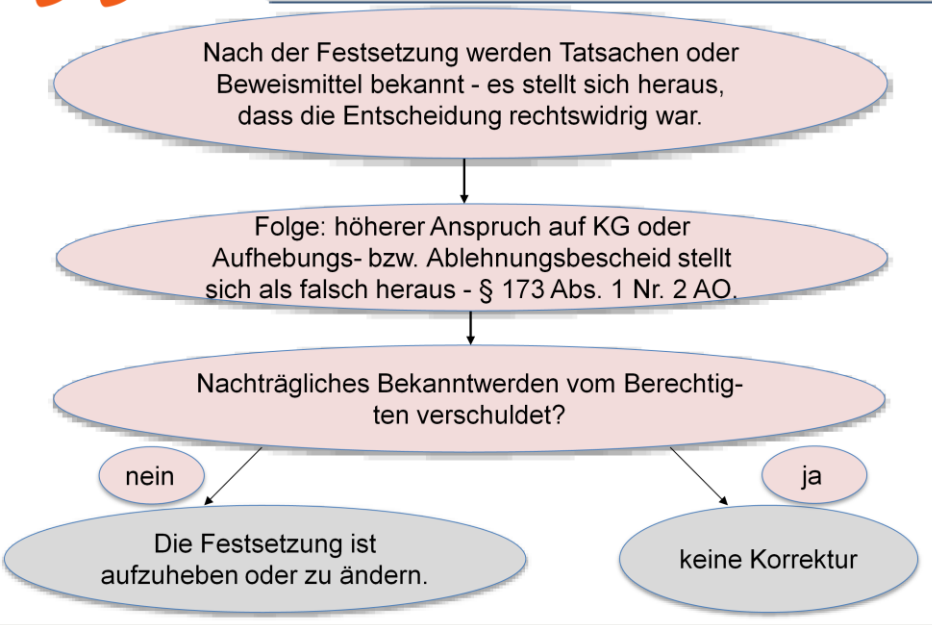

Kindergeld 365

Beispiel

- Berechtigte beantragte Kindergeld ab März 2016 für ihr Ausbildungsplatz suchendes Kind
- Unterlagen zum Nachweis der Eigenbemühungen wurden trotz Erinnerung und Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingereicht (fehlende Mitwirkung)
- Ablehnungsbescheid „ab März 2016“ vom 06.05.2016 – zugegangen am 09.05.2016

- im Oktober 2016 KG – Antrag und Vorlage sämtlicher relevanter Unterlagen
- Anspruch besteht ab März 2016 durchgehend

- neue Beweismittel nach Erlass des Verwaltungsaktes
- Verschuldensprüfung – Berechtigte gibt an, die Anforderung der Unterlagen „nicht so ganz ernst genommen zu haben – das Ganze hat ja auch vier Jahre Zeit“ – Verschulden der Berechtigten liegt vor

- keine Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO möglich
- aber Neuantrag für die Monate nach Bindungswirkung des VA
- Festsetzung des Kindergeldes rückwirkend ab Juni 2016

Bindungswirkung der Ablehnung:
Die Ablehnung des Anspruchs hat im vorliegenden Fall Bindungswirkung ab dem im Bescheid genannten Beginnmonat (März 2016) bis einschließlich des Monats der Bekanntgabe der Entscheidung (Mai 2016).

§ 70 Abs. 3 EStG – materieller Fehler

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang an rechtswidrig.

Die Festsetzung **ist** zu ändern oder aufzuheben ……

…. zu Ungunsten des Berechtigten;

für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgenden Monat).

Beispiel

- Berechtigte beantragte Kindergeld ab März 2016 für ihr Ausbildungsplatz suchendes Kind
- Festsetzungsbescheid vom 10.03.2016 – zugegangen am 14.03.2016 – KG ab März 2016 unbefristet

- Überprüfung „Ausbildungsplatz suchende Kinder“ im August / September 2016
- Feststellung im September, dass ein Anspruch von Beginn an (ab März 2016) nicht bestanden hat

- „Fehler“ lag allein bei der Familienkasse
- Aufhebung der Festsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG nur für die Zukunft
- Zukunft beginnt mit dem Monat nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides;
- hier frühestens ab Oktober 2016

Bekanntgabe der Festsetzung:
3-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AO
der 13.03.2016 (wäre an sich der 3. Tag) ist ein Sonntag, daher erfolgt die Bekanntgabe erst am 14.03.2016 – siehe § 108 Abs. 3 AO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm